



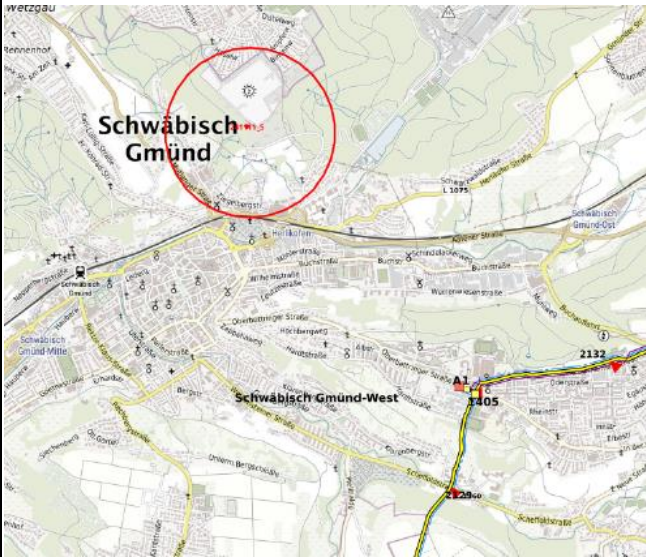
STADT/ GEMEINDE : SCHWÄBISCH GMÜND
 STADT-/ORTSTEIL : MUTLANGEN
 PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN NR. 1351 H IV „SOLARPARK MUTLANGER HEIDE
 ERWEITERUNG “ IN MUTLANGEN
 PROJ.-NR. : 23BE039 - 677671

GRS: 26.02.2025

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	<p>Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. Aalen, den 12.11.2024</p> <p>Stellungnahme vom 11.06.2024</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und halten diese aufrecht.</p> <p>Jedwede Art von Ausgleichsmaßnahmen auf weiterer landwirtschaftlicher Fläche ist unbedingt zu vermeiden.</p> <p><i>für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.</i></p> <p><i>Die Fläche ist aufgrund ihrer Vorbelastung, Lage und Topographie für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv und es handelt sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks, sodass wir auf eine eingehendere Stellungnahme verzichten.</i></p> <p><i>Etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet vorzunehmen. In jeden Fall aber sind hierfür keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen.</i></p> <p><i>Prinzipiell möchten wir auch nochmals betonen, dass zwar grundsätzlich der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung und damit auch die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen ist und geeignete Maßnahmen hierzu auch unsere Unterstützung finden, sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist in der Planung bereits berücksichtigt. Damit sind die Belange des Landesbauernverbandes in der Planung im Grundsatz berücksichtigt.</p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Gebiets-interner Ausgleich wird weiterhin angestrebt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Nähe zur bestehenden Anlage können aktiv Synergieeffekte genutzt werden, welche anderswo derzeit im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd nicht gegeben wären. Bei der Auswahl der Lage der neuen PV-Freiflächenanlage wurden die landwirtschaftliche Belange berücksichtigt, weshalb diverse andere Flächen nicht in Betracht gezogen wurden.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<i>Inbesondere dürfen keine landwirtschaftlich bedeutenden Flächen hierzu herangezogen werden. Vielmehr sind vordergründig bereits versiegelte Flächen oder Dachflächen zu nutzen.</i>	<i>Damit sind die Belange des Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. im Grundsatz in der Planung berücksichtigt.</i>	
2.	Ericsson Services GmbH Düsseldorf, den 13.11.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange der Ericsson Services GmbH in der Planung berücksichtigt.	
3.	Bundesnetzagentur Berlin, den 13.11.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Bau-	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		maßnahme erneut angefragt.	Damit sind die Belange der Bundesnetzagentur in der Planung berücksichtigt.	
4.	terrane ts bw GmbH Stuttgart, den 15.11.2024	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>  <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange der Terranets BW GmbH in der Planung berücksichtigt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 Freiburg i.Br., den 18.11.2024</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2024</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-38/17/2 vom 24.06.2024 (frühzeitige Behördenbeteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</i></p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1. Geologie</u></p> <p><i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</i></p> <p><u>1.2. Geochemie</u></p> <p><i>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</i></p> <p><u>1.3. Bodenkunde</u></p> <p><i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Freiburg größtenteils in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

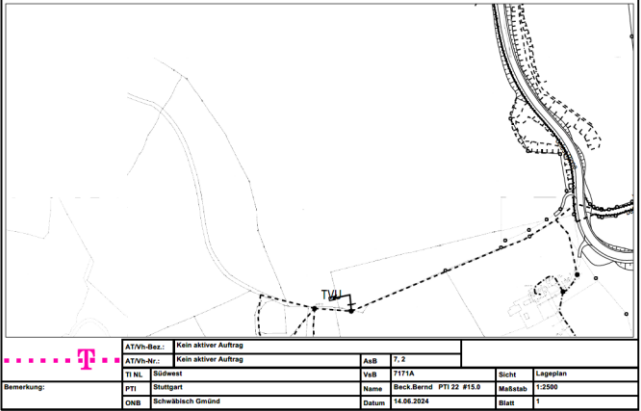
NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich nach der Bodenschätzung in einem Bereich mit einer Gesamtbodenfunktionsbewertung von 4, da es sich um einen Sonderstandort für naturnahe Vegetation handelt (siehe hierzu auch die Veröffentlichung der LUBW). Dies sollte in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde besprochen werden.</i></p> <p><i>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des</i></p>	<p><i>Ein Sonderstand für naturnahe Vegetation ist in diesem Bereich nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde hat zu einem Sonderstand für naturnahe Vegetation im Bereich des Plangebiets keine Bedenken geäußert. Hierzu wird auf Stellungnahme 15 verwiesen. Zusätzlich kann in der angeführten Veröffentlichung der LUBW kein eindeutiger Hinweis gefunden werden, dass das Plangebiet ein Sonderstand für naturnahe Vegetation ist. Hinzu kommt die Vornutzung des Geländes sowie die dadurch notwendige Kampfmittelräumung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Kampfmittelräumung über 700 Funde geborgen wurden und daher massive Eingriffe durch die Vornutzung stattgefunden haben. Daher ist anzuzweifeln, dass die Wertigkeit des Bodens entsprechend hoch ist.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutzkonzept wird im Textteil unter den Hinweisen (4.) ergänzt.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</i></p> <p><i>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</i></p> <p><i>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</i></p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Angulatensandstein- sowie der Pylonotenton-Formation (Oberjura). Diese überlagern die Gesteine der Trossingen-</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Objektplanung angestrebt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Formation aus dem Mittelkeuper.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Die unterlagernden Gesteine der Trossingen-Formation können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.</i></p> <p><i>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-wissen entnommen werden.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i></p> <p><u><i>2.3. Geothermie</i></u></p> <p><i>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</i></p> <p><u><i>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</i></u></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>3. Landesbergdirektion</i></p> <p><u><i>3.1. Bergbau</i></u></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</i></p> <p><i>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermitt-</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>lungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</i></p> <p><i>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</i></p> <p><i>Inbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</i></p> <p><i>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Freiburg größtenteils in der Planung berücksichtigt.</i></p>	
6.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stuttgart, den 28.11.2024</p> <p>Stellungnahme vom 14.06.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22 vom 14.06.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH in der Planung berücksichtigt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN																																			
		<p><i>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p>  <table border="1" data-bbox="573 815 1211 887"> <tr> <td>AT/In-Bes.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AsB</td> <td>7.2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AT/In-Nr.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>VAB</td> <td>7171A</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>TI Nr.</td> <td>Bühnenst</td> <td></td> <td>Name</td> <td>Beschreibung</td> <td>PTI 22 #15.0</td> <td>Maßstab</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI</td> <td>Struktur</td> <td>Datum</td> <td>14.08.2024</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>OWB</td> <td colspan="2">Kommunikations-Gesellschaft</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	AT/In-Bes.	Kein aktiver Auftrag		AsB	7.2			AT/In-Nr.	Kein aktiver Auftrag		VAB	7171A	Sicht	Lageplan	TI Nr.	Bühnenst		Name	Beschreibung	PTI 22 #15.0	Maßstab	Bemerkung:	PTI	Struktur	Datum	14.08.2024	Blatt	1	OWB	Kommunikations-Gesellschaft						Keine Abwägung erforderlich.	
AT/In-Bes.	Kein aktiver Auftrag		AsB	7.2																																			
AT/In-Nr.	Kein aktiver Auftrag		VAB	7171A	Sicht	Lageplan																																	
TI Nr.	Bühnenst		Name	Beschreibung	PTI 22 #15.0	Maßstab																																	
Bemerkung:	PTI	Struktur	Datum	14.08.2024	Blatt	1																																	
OWB	Kommunikations-Gesellschaft																																						
7.	Vodafone West GmbH Düsseldorf, den 29.11.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Plan- bereich befinden sich keine Telekommunikationsan- lagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfü- gung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenste- hende Vorgangsnummer an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange der Vodafone West GmbH in der Planung berücksichtigt.																																				
8.	Landratsamt Ostalbkreis Aalen, den 16.12.2024	zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende An- regungen und Informationen mit, die für die Ermitt- lung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:	Wird zur Kenntnis genommen.																																				

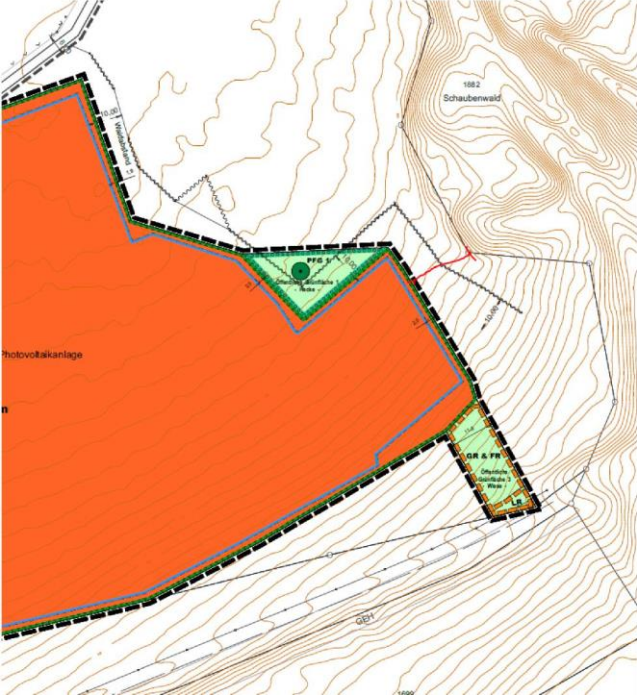
NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
8.1	Sachgebiet Naturschutz Stellungnahme vom 16.07.2024	<p>Nachdem die vorgelegte Abwägung keinen neuen Sachverhalt enthält, gilt die frühere Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich und unverändert fort.</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> <i>Durch die Solarmodule wird es zu einer Beschattung der Wiesenfläche kommen, welche zu einer ökologischen Verschlechterung des bisherigen Pflanzenbestandes führen wird. Für die Wiesenfläche kann somit nur ein Planwert von 11 Ökopunkten angerechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fläche zukünftig mit Schafen beweidet wird. Sollte die Fläche stattdessen mit dem Rasenmäher oder Mähroboter (siehe Seite 13 der Begründung) gemäht werden, würde sich der Planwert nochmals verringern. Die Bilanzierung bedarf somit entsprechend den vorgenannten Ausführungen noch einer Überarbeitung.</i></p> <p><i>Für die Entwicklung des Waldsaumes im Westen wird angeregt, den Streifen extensiv als Grünland zu bewirtschaften bzw. vorzugsweise extensiv zu beweidern, dann werden sich von selbst dort Sträucher ansiedeln.</i></p> <p><u>Artenschutz</u> <i>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.12.2023 ist ausreichend und plausibel. Die darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen (siehe Sei-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Durch eine Beschattung der Wiesenflächen unterhalb von PV-Modulen kann nicht grundsätzlich von einer Verschlechterung der Situation ausgegangen werden. Gerade die wiederkehrenden Hitzewellen und Dürreperioden zeigen, dass auch Schattenflächen für die Artenvielfalt wichtig sind. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben deuten zahlreiche Studien darauf hin, dass in schneereichen Wintertagen die schneefreien Bereiche unter den Modulen gerne zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Dadurch kann argumentiert werden, dass im Gesamtkontext Pflanzen und Tiere eine gleichbleibende Wertigkeit im Vergleich zum Bestand besteht. Zusätzlich wird auf Anlage 3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Eine Mahd mit Rasenmäher oder Mähroboter ist nur in Ausnahmefällen geplant, sollte die Witterung oder andere Gründe eine Beweidung durch Schafe nicht möglich sein.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Die extensive Pflege des Grünstreifens ist bereits im Pflanzgebot 2 des Textteils (Ziffer 1.1.0.2) entsprechend festgesetzt.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
8.2	Geschäftsbereich Landwirtschaft	<p><i>ten 14/15 der saP).</i></p> <p>Mit der Erweiterung des 2012 beschlossenen Bebauungsplan „Solarpark Mutlanger Heide“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierfür soll o.g. vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Der ca. 3,1 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1696 (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd) und soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Der Planbereich liegt südlich des bestehenden Bebauungsplans „Solarpark Mutlanger Heide“. Der Geltungsbereich ist im Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten als geplante Fläche für Erneuerbare Energien enthalten.</p> <p>Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme des GB Landwirtschaft (Frau Nuding, vom 05.06.2024) erwähnt, handelt es sich beim Plangebiet um eher geringwertige Flächen für die Landwirtschaft. Der überwiegende Teil des Flurstückes ist bereits mit einer Photovoltaik-Anlage bebaut. Soweit keine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist, bestehen aus Sicht des GB Landwirtschaft zum o. a. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine weiteren externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, der Belang ist damit in der Planung berücksichtigt.</p>	
8.3	Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht	Der früheren Stellungnahme werden keine weiteren Anregungen oder zu beachtende Fakten von hier vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	Stellungnahme vom 16.07.2024	<p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen weiterhin von Seiten des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Stadt Schwäbisch Gmünd mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet schaffen, um an der Mutlanger Heide die Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Solarpark Mutlanger Heide. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt und ist zudem ein ehemaliges Kasernengelände der US Army. Umgeben ist der Bereich von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wald.</i></p> <p><i>Die entsprechende Änderung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren stattfinden.</i></p> <p><i>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><u><i>Für die weitere Planung geben wir folgende allgemeine Hinweise:</i></u></p> <p><i>Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten:</i></p> <p><u><i>Lichtemissionen:</i></u></p> <p><i>Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Lage des geplanten PV-Freiflächenanlage ohne angrenzende Wohngebiete sowie die Nähe zur bestehenden Anlage wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es hier zu keinen negativen Auswirkungen kommt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGSNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen.</i></p> <p><i>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</i></p> <p><i>Laut Umweltbericht darf die Neigung der Module maximal 20 Grad betragen, um Blendwirkung (mögliche Beeinträchtigungen von Verkehr, Erholungsfunktion, Wohnumfeldfunktion) zu vermeiden.</i></p> <p><u>Schallemissionen:</u></p> <p><i>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier nicht vorgebracht.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Derzeit sehen die Planungen eine Tischneigung von 15° vor. Daher ist davon auszugehen, dass keine störenden Lichtemissionen entstehen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
8.4	Geschäftsbereich Wasserwirtschaft	<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Die Inhalte des noch ausständigen Bodenschutzkonzeptes für Freiflächen Fotovoltaik Anlagen können bei Bedarf mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Ehinger: jakob.ehinger@ostalbkreis.de) abgestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
8.5	Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft, 30.12.2024	<p>Von dem Planvorhaben sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Im Westen und Osten grenzen Waldflächen an die Planfläche an. Der nach §4 LBO eingeforderte Abstand von 30m zu baulichen Einrichtungen zu Wald wurde im Westen zu Flurstück 1694 eingehalten.</p> <p>Im Osten ist hingegen zu Flurstück 1882 ist der Waldabstand vermindert. Da das Flurstück 1882 im Besitz der Stadt Schwäbisch Gmünd liegt, können wir dem verminderten Waldabstand zustimmen. Bedingung ist allerdings eine Haftungsverzichtserklärung des Antragsstellers gegenüber der Stadt.</p> <p>Zukünftige Bewirtschaftungswünsche wie zum Beispiel eine Begrenzung der Oberhöhe der angrenzenden Bäume des Flurstücks 1882 sind jedoch ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wurde im Nachgang an die frühzeitige Beteiligung mit dem Geschäftsbereich Wald- und Forstwirtschaft abgestimmt und wurde auf die nun im Lageplan eingetragenen 10 m festgelegt. Der Haftungsverzicht wird zur Kenntnis genommen, muss aber außerhalb der Bauleitplanung geregelt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		 <p>Das Forstdezernat hat somit Bedenken und bittet darum den Waldabstand von 30m nach LBO einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Ausführungen oben, wird der Waldabstand nicht neu definiert.</p> <p>Damit sind die Belange des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>	
9.	Handwerkskammer Ulm Ulm, den 16.12.2024	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10.	Regionalverband Ostwürttemberg Schwäbisch Gmünd, den	Die Planung sieht die Erstellung eines insgesamt 3,1 ha groß Solarparks (Modulfläche ca. 2,6 ha) angrenzend an den bestehenden Solarpark Mutlanger Heide		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	16.12.2024	<p>vor. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2024. Es bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“.</p> <p>Allerdings kommt die in unserer Stellungnahme angeforderte Auseinandersetzung mit dem berührten, in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung auf Seite 6 der Begründung zu kurz vor.</p> <p>Wir bitten um eine Ergänzung in der Begründung, dass die Ausnahmevoraussetzungen, die im Plansatz 3.1.1 Abs. 4 des Satzungsentwurfs des Regionalplans 2035 (Beschluss am 17.07.2024) festgelegt sind, beim o.g. Vorhaben gegeben sind. Ansonsten hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich hat in der Begründung bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung stattgefunden. Sowohl im Hinblick auf den derzeit noch gültigen Regionalplan, wie auch auf den derzeit zur Genehmigung ausstehenden. Dennoch wird die Begründung nochmals um ergänzende Erläuterung zum Umgang mit dem genannten Ziel erweitert.</p> <p>Damit sind die Belange des Regionalverbands Ostwürttemberg in der Planung berücksichtigt.</p>	
11.	Netze ODR GmbH Ellwangen, den 17.12.2024	Die Netze-ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12.	Regierungspräsidium Stuttgart Stuttgart, den 17.12.2024	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>geranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden.</p> <p>Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Kon-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan trägt dem Belang entsprechend Rechnung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>versionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauent-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>wicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung und späteren Umsetzung des Sondergebiets Photovoltaik wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Abteilung 2 – Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert.</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) und auch auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Den gesetzlichen Vorgaben zur Beachtung der übergeordneten Planungen wurde im Rahmen der bisherigen Unterlagen zum Bebauungsplan bereits umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist in der bisherigen Begründung zum Bebauungsplan auch bereits sehr umfänglich enthalten. Auf die Ausführungen unter Ziff. 10 dieses Abwägungsvorschlages wird</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Anknüpfend an unsere Stellungnahme vom 04.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weisen wir darauf hin, dass die Planung in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg 2035 liegt. Aus der Gesamtschau der Planunterlagen wird deutlich, dass die Ausnahmevoraussetzungen des PS 3.1.1 (Z) Abs. 4 Gesamtfortschreibung 2035 hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen erfüllt sind. Somit kann die Planung mitgetragen werden. Wir regen allerdings an, die Begründung unter dem Punkt „3.1 Regionalplan“ hinsichtlich der Ausnahmevoraussetzungen zu vertiefen.</p> <p>Im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Olivia Heinemann, 0711/904-12137, olivia.heinemann@rps.bwl.de</p> <p>Abteilung 8 –Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuel-</p>	<p>verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Die Begründung wird noch bezüglich der Ausnahmevoraussetzungen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zu anfallendem Regenwasser und dessen Abfluss in Richtung der Kernstadt in Kapitel 5.1 der Begründung verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>lem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird grundsätzlich an den weiteren Verfahrensschritten der Bauleitplanung beteiligt.</p> <p>Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Planung berücksichtigt.</p>	
13.	<p>Polizeipräsidium Aalen Aalen, den 09.01.2025</p>	<p>Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, nimmt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es ergehen die Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht:</p> <p>Polizeiliche Perspektive</p> <p>Die Belange der Polizei verfolgen im kriminalpräventiven städtebaulichen Zusammenhang grundsätzlich eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes, um Risiken und Fehlentwicklungen möglichst auszuschalten und zu minimieren. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das sub-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>jektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>Aus diesem Grund, wird auch zukünftig um Beteiligung der Polizei am weiteren Verfahren gebeten, um frühzeitig präventive polizeiliche Maßnahmen einbringen zu können.</p> <p>1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>Im dortigen Bereich befindet sich bereits ein Solarpark. Aus den Informationen der örtlichen Polizeidienststelle, ergeben sich keine polizeilichen Schwerpunkte.</p> <p>Eine andere Entwicklung ist durch die Bebauungspläne nicht zu erwarten, daher ergehen zu der Gestaltung der Bebauung keine weiteren Empfehlungen.</p> <p>Lediglich der Hinweis für die Bauherren zur Vorsorge in Bezug auf den Schutz vor Diebstahl, Sachbeschädigung und Vandalismus.</p> <p>Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln, sowie eine Video Überwachungsanlage, eine Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen.</p> <p>Eine Einfriedung des Geländes durch einen entsprechenden Perimeterschutz erschwert für unberechtigte das Eindringen auf das Gelände und leistet Vorsorge in Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften.</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

